

die Einlegung der Berufung beruhenden Beschluß des Stadtgerichts von Groß-Berlin vom 2. Januar 1958 - 3 SH 43/57 - (NJ 1958 S. 435) nicht zu folgen, zu dem sich übrigens bereits Heiland in NJ 1958 S. 820 zutreffend kritisch geäußert hat. Durch die hier vertretene Auffassung wird mithin das den Parteien zustehende Recht, über die Anrufung der Gerichte auch in Ehesachen selbst zu entscheiden, nicht etwa verletzt, sondern im Gegenteil in dem erforderlichen Umfange gewahrt und gesichert. Wenn im vorliegenden Falle der Verklagte durch den mit dem Kassationsantrag angegriffenen Beschluß nicht daran gehindert werden konnte, jederzeit von neuem zu klagen und damit beide Parteien wiederum in das Ehescheidungsverfahren einzubeziehen, so ist kein stichhaltiger Grund ersichtlich, der dagegen spräche, den gleichen Erfolg im Wege der Berufung gegen das kreisgerichtliche Urteil herbeizuführen.

Auch der richtige Hinweis von Püschel in NJ 1957 S. 645 auf die dem Schutze und der Festigung der Ehe dienende Funktion der Gerichte unseres Staates ist nicht geeignet, die Unzulässigkeit der Berufung des Verklagten zu begründen. Der in der Präambel zur Eheverordnung zum Ausdruck kommende Gedanke des verfassungsmäßig gewährleisteten Schutzes der Ehe und Familie kann nur für gesunde, den persönlichen und gesellschaftlichen Interessen dienliche Ehen, nicht aber für sinn- und inhaltlos gewordene gelten.

§§ 9, 19 EheVO; § 11 EheVerfO; §§ 1601, 1612 BGB.

1. Die Kostenentscheidung in Ehesachen ist stets zu begründen. Sie muß im Einklang mit dem festgestellten Sachverhalt und den besonderen Verhältnissen der Parteien stehen.

2. Wird in einer Ehesache die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen, so hat das nicht — wie im Zivilprozeß gern. § 91 ZPO — unbedingt die Kostenpflicht des Klägers zur Folge. Vielmehr ist hier — wie bei einem Scheidungsurteil — nach den Grundsätzen des § 19 EheVO zu entscheiden.

3. Das Gericht muß den im voraus zu entrichtenden Unterhaltsbetrag der Summe nach konkret festlegen. Es darf ihn nicht als prozentualen Anteil am Einkommen des Verpflichteten beziffern*.

4. Zur Ermittlung des Einkommens unterhaltspflichtiger Genossenschaftsbauern.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 14. Oktober 1964 — 2 BF 42/64.

Das Kreisgericht hatte die Scheidungsklage der Klägerin kostenpflichtig abgewiesen, weil es darauf vertraute, daß der Verklagte seine Versprechen halten und die Klägerin nicht mehr schlagen und beleidigen sowie den übermäßigen Alkoholgenuß unterlassen würde.

Das Bezirksgericht hat in zweiter Instanz entsprechend dem gleichlautenden Antrag der Parteien die Ehe geschieden, das Sorgerecht für die sechsjährige Tochter K. und für die zweijährige Tochter Ch. der Klägerin übertragen und den Verklagten zur Zahlung von monatlich 60 MDN Unterhalt für jedes Kind, davon 10 MDN erst nach der Jahresabrechnung der LPG, verurteilt. Die Kosten des Verfahrens hat es dem Verklagten auferlegt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Kostenentscheidung des Kreisgerichts, die allein die Klägerin mit den Kosten belastet, ist grob unrichtig. Das Kreisgericht hat es auch — entgegen ständigen Hinweisen — unterlassen, die Kostenentscheidung zu begründen.

Es ist ein feststehender Grundsatz, daß der festgestellte

* Vgl. dazu auch die Anm. von Latka zum Urteil des Obersten Gerichts vom 3. Dezember 1964 — 1 ZzF 29/64 — in diesem Heft. - D. Red.

Sachverhalt und die sonstigen Verhältnisse der Parteien die Grundlage für die Kostenentscheidung bilden. Die gern. § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO getroffene Kostenentscheidung trägt diesen Forderungen keine Rechnung. Das Kreisgericht führt selbst im Urteil aus, daß das Verhalten des Verklagten bis Ostern 1964 nicht dazu angetan war, die Harmonie der Ehe zu gewährleisten, und daß wegen seines falschen Verhaltens ernstliche Gründe für die Scheidung der Ehe vorhanden waren. Eine bereits im September 1963 eingereichte Klage wurde auch nur abgewiesen, weil der Verklagte versprach, sich grundlegend zu ändern. Es ist darum unverständlich, warum das Kreisgericht ohne weitere Begründung, die nach Entscheidung des Obersten Gerichts vom 22. März 1957 — 1 Zz 1/57 — (NJ 1957 S. 315) unerlässlich ist, der Klägerin die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt, obwohl nur das Verhalten des Verklagten zur Klageerhebung Anlaß gegeben und die Klägerin sich während der Ehe korrekt verhalten hat. Diese Kostenentscheidung steht in krassem Widerspruch zu dem festgestellten Sachverhalt und läßt nur die Schlußfolgerung zu, daß das Kreisgericht unzulässig die Prinzipien des § 91 ZPO auch auf das Eheverfahren ausdehnt (vgl. auch OG, Urteil vom 12. 2. 1957 — 1 Zz 7/57 — NJ 1957 S. 316). (Es folgt die Begründung der Entscheidung über das Sorgerecht.)

Die Klägerin leistet durch die Erziehung, Betreuung und Pflege der Kinder einen wesentlichen Beitrag zu deren Unterhalt. Sie ist nicht in der Lage, auch darüber hinaus durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen zum Unterhalt der Kinder beizutragen. Sie arbeitet zur Zeit als Saisonkraft in der LPG E. Sie hat aber schon einen Antrag gestellt, Mitglied der LPG zu werden.

Der Verklagte als Vater der Kinder muß seinen Unterhaltsverpflichtungen durch die Zahlung eines monatlich im voraus fällig werdenden Geldbetrages nachkommen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages richtet sich nach der Bedürftigkeit der Kinder und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien, die auch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestimmen. Die Kinder der Parteien sind gesund und normal entwickelt, sie sind also nicht erhöht bedürftig.* Die wirtschaftliche Lage des Verklagten ist wesentlich günstiger als die der Klägerin.

Während die Klägerin als sorgeberechtigte Mutter zweier Kinder auch als Mitglied der LPG im wesentlichen kein Einkommen erzielen wird, das ihren eigenen Unterhaltsbedarf wesentlich übersteigt, kann der Verklagte in der Feldbaubrigade monatlich mindestens 45 Arbeitseinheiten (AE) leisten. Das entspricht der Leistung anderer junger Männer in der LPG. Zur Zeit ist der Wert der AE in der LPG mit 7,75 MDN geplant, davon werden 5,50 MDN als Vorschuß gezahlt. Durch die Vorschußzahlung ist der Verklagte in der Lage, ein monatliches Einkommen (abzüglich der neunprozentigen Sozialversicherung) von etwa 223 MDN zu erzielen. Als weitere Einkünfte bezieht der Verklagte:

- a) bei einer durchschnittlichen Arbeitsleistung 300 MDN Prämien,
- b) bei der Jahresabrechnung 1200 MDN,
- c) durch den Verkauf zweier Schweine 800 MDN.

Daraus ergibt sich, daß er bei durchschnittlicher Arbeitsleistung ein jährliches Nettoeinkommen von insgesamt 5000 MDN erzielen wird. Das bedeutet, daß er ein monatliches Einkommen von etwa 417 MDN hat. Seiner Leistungsfähigkeit entspricht es, wenn er von diesem Nettoeinkommen für die beiden ehelichen Kinder je 60 MDN monatlich Unterhalt zahlt.

Dem Antrag der Klägerin, den Verklagten zu verurteilen, an die beiden Kinder einen Unterhalt von je 35 MDN monatlich sowie von je 15 Prozent der Jah-